

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 170 vom 31. Januar 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_170

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 170 du 31 janvier 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 170 del 31 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber betreffend Rechtsbegehren 4 [vorläufige Aufnahme] hinten E. 7).

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, welche unter anderem den Gesetzstitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20). Die im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Bestimmungen sind jedoch soweit hier interessierend inhaltlich unverändert geblieben.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorab die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (Rechtsbegehren 2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 5

E. 3.1

Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abzuklären (sog. Beweisführungslast). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien relativiert, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (sog. Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II

229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3).

E. 3.2

Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sieht der Beschwerdeführer zunächst darin, dass der MIDI die Situation für aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückkehrende Tamilen nicht vollständig und richtig abgeklärt und die Vorinstanz diese Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu Unrecht verneint habe (Beschwerde Ziff. B/5.2). In seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2018 hat der Beschwerdeführer lediglich vorgebracht, dass Rückführungen nach Sri Lanka aufgrund der «teilweisen prekären Menschenrechtssituation» nicht möglich seien (Akten MIDI pag. 342 f.). Dazu hat sich die Ausländerbehörde geäußert und Rückführungen nach Sri Lanka gestützt auf die Einschätzung des Staatssekretariats für Migration (SEM) als grundsätzlich zumutbar beurteilt (Verfügung vom 18.1.2018 Ziff. 7, Akten MIDI pag. 405 ff.). Eine spezifische persönliche Gefährdung aufgrund von Verbindungen zu den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und seines exilpolitischen Engagements hat der Beschwerdeführer vor dem MIDI, anders als vor der Vorinstanz und vor Verwaltungsgericht (vorinstanzliche Beschwerde Ziff. B/2 und B/9, Akten POM pag. 22-8; Beschwerde Ziff. B/2 und B/9; vgl. hinten E. 5.9), nicht geltend gemacht. Da die Behörden im Asylverfahren eine Verbindung zu den LTTE verneint haben (hinten E. 5.6), bestand im Bewilligungsverfahren kein Anlass zu weiteren Abklärungen und es liegt insofern keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz habe seine familiäre Situation ungenügend abgeklärt. Auch dies verletze den Untersuchungsgrundsatz (Beschwerde Ziff. B/5.1). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat dargelegt, dass selbst bei Anerkennung einer schwierigen familiären Situation kein nachehlicher Härtefall vorliege, we-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 6 der für sich allein noch zusammen mit anderen Umständen. Somit würden weitere Abklärungen den Entscheid nicht beeinflussen. Das stellt eine zulässige antizipierte Beweiswürdigung dar, welche den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; BVR 2015 S. 159 E. 3.4, 2014 S. 118 E. 4.2.2, 2011 S. 97 E. 4.2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 18 N. 8 ff.; vgl. auch hinten E. 5.4). Der Beschwerdeführer hielt es im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Übrigen selber für entbehrlich, Weiteres zur familiären Situation vorzubringen (vgl. hinten E. 5.4).

E. 4

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 4.1

Der Beschwerdeführer reiste am 13. Oktober 2008 in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl (Akten MIDI pag. 197). Mit Verfügung vom 15. Februar 2012 hat das damalige Bundesamt für Migration (BFM) die Flüchtlingseigenschaft verneint, das Asylgesuch abgelehnt, die Wegweisung verfügt und eine Ausreisefrist angesetzt (Akten MIDI pag. 112 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht ab (BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012, Akten MIDI pag. 86 ff.). Im Anschluss daran setzte das

BFM dem Beschwerdeführer eine neue Ausreisefrist bis zum 27. November 2012 (Akten MIDI pag. 75). Wenige Tage nach Ablauf der Frist verliess der Beschwerdeführer seine Unterkunft, tauchte unter und ersuchte am 28. März 2013 in Frankreich erfolglos um Asyl (Akten MIDI pag. 51 f. und 65). Nachdem die schweizerischen Behörden am 17. Mai 2013 seiner Wiedereinreise im Rahmen des Dublin-Verfahrens zugestimmt hatten, kehrte er in die Schweiz zurück (Akten MIDI pag. 47). Das BFM beschloss am 4. September 2013, vorläufig generell keine Rückführungen nach Sri Lanka mehr durchzuführen, und hob deshalb die Ausreisefrist des Beschwerdeführers auf (Akten MIDI pag. 42 f.). Am 31. März 2014 heiratete der Beschwerdeführer die Schweizer Bürgerin B. _____, worauf er am 31. Juli 2014 eine Aufenthaltsbewilligung erhielt (Akten MIDI pag. 13 ff. und 223 f.). Gemäss seinen Angaben ging die Beziehung der Eheleute im Dezember 2015 in die Brüche (Akten MIDI pag. 272 f.). Seine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 7 damalige Ehefrau gibt an, sie sei im Mai 2016 vom Beschwerdeführer aus der gemeinsamen Wohnung «rausgeschmissen» worden und zu ihren Eltern gezogen (Akten MIDI pag. 255). Mit Urteil vom 13. April 2018 wurde die Ehe geschieden (Rechtskraft: 1.5.2018, act. 5B).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat zwischen Juni und November 2011 ohne Bewilligung als Küchenhilfe gearbeitet (Akten MIDI pag. 152 f.). Nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung war er von März 2015 bis im September 2016 während eineinhalb Jahre Vollzeit als Hilfsbäcker tätig (Akten MIDI pag. 311 ff.). Anschliessend war er (mindestens) sieben Monate arbeitslos und hat Taggelder der Arbeitslosenkasse des Kantons Bern bezogen (Akten MIDI pag. 280 ff.). Nachdem der Beschwerdeführer im Juni 2017 mit einem Teilzeitpensum als Reinigungsmitarbeiter und gleichzeitig auf Abruf in einem Bäckereibetrieb gearbeitet hatte (Akten MIDI pag. 274 und 295), verfügte er ab Mitte Juli 2017 über eine Vollzeitanzstellung in einem anderen Bäckereibetrieb. Dabei ist er zunächst von einer Personalvermittlung angestellt worden, später schloss der Betrieb mit ihm direkt einen befristeten Arbeitsvertrag (Akten MIDI pag. 310 und 344 f.). Da der Beschwerdeführer keine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr vorgelegt hatte, beendete der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vorzeitig auf den 31. Mai 2018 (act. 5B und 8A). Seither ist keine Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers aktenkundig. Der Beschwerdeführer hat keine Sozialhilfe bezogen (Beschäftigungen vom 5./6.9.2017, Akten MIDI pag. 307 ff.). Er wurde jedoch mehrfach betriebl. Per 8. Mai 2017 bestanden gegen ihn offene Betreibungen in der Höhe von Fr. 2'833.30 (Akten MIDI pag. 290). Zudem wurde der Beschwerdeführer wiederholt straffällig (Strafregisterauszug vom 10.5.2017, Akten MIDI pag. 288 f.): – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 24. März 2014 wegen Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung: Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) und Busse von Fr. 300.--; – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 22. Juli 2015 wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, Überlassen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs und Übertretung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahr-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 8 zeuge: Geldstrafe von 48 Tagessätzen à Fr. 60.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre; Verlängerung der Probezeit um 1 Jahr am 3.2.2017; Verlängerung der Probezeit um ein halbes Jahr am 10.9.2018) und Busse von Fr. 1'070.--; – Strafbefehl der

Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 13. Januar 2017 wegen Führens eines nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs (begangen am 22.11.2016): Busse von Fr. 200.-- (Akten MIDI pag. 258 f.); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. Februar 2017 wegen mehrfacher Drohung, mehrfachen Tötlichkeiten und Sachbeschädigung zum Nachteil seiner damaligen Ehefrau (begangen im Zeitraum 21.3.2015-1.12.2016): Geldstrafe von 150 Tagessätzen à Fr. 30.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 4 Jahre; Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre am 10.9.2018) und Busse von Fr. 1'900.-- (Akten MIDI pag. 299 ff.); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 10. September 2018 wegen Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert, und Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (begangen am 30.6.2018): Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 90.-- und Busse von Fr. 200.-- (act. 9A).

E. 5

Infolge Scheiterns der Ehegemeinschaft hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG. Da die eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert hat, kommt auch eine Bewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG nicht in Betracht. Beides wird vom Beschwerdeführer (mittlerweile) anerkannt (Beschwerde Ziff. B/7).

E. 5.1

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer aufgrund wichtiger persönlicher Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung hat (sog. nahehelicher Härtefall). Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 9 gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubedenken, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat der Aufenthalt nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich der Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme bereitet (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_683/2017 vom 18.7.2018 E. 2.3). Vollzugshindernissen trägt regelmässig das SEM durch Prüfung und gegebenenfalls Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung (Art. 83 ff. AIG; vgl. auch hinten E. 7). Nach der Rechtsprechung

kann ein solches Vollzugshindernis jedoch einen nahehelichen Härtefall begründen, weil es grundsätzlich geeignet ist, die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland zu beeinträchtigen (BGE 137 II 345 E. 3.3.2; BVR 2015 S. 105 E. 3.2.1). Die entsprechenden Fragen können deshalb nicht (ausschliesslich) in das Vollzugsverfahren verwiesen werden. Sie sind in die nachfolgende bewilligungsrechtliche Beurteilung einzubeziehen (zuletzt VGE 2017/225 vom 2.8.2018 E. 4.2; vgl. auch BVR 2013 S. 543 E. 4.1 betreffend Widerruf Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er lebe seit zehn Jahren in der Schweiz und sei insbesondere in beruflicher Hinsicht gut integriert.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 10 Zwar sei seine Ehe gescheitert. Dies habe jedoch an den Eltern und weiteren Verwandten seiner Ehefrau gelegen; sie seien habgierig gewesen, was die Beziehung stark belastet habe. Eine Rückkehr nach Sri Lanka komme für ihn nicht in Betracht. Seine soziale Wiedereingliederung in Sri Lanka sei gefährdet, da seine dort lebenden Familienangehörigen nicht in der Lage seien, ihn wirtschaftlich zu unterstützen. Zudem wäre er als geschiedener Mann in seiner Heimat stigmatisiert. Diese Umstände würden, wenn auch nicht für sich allein, so doch in einer Gesamtwürdigung einen nahehelichen Härtefall begründen (Beschwerde Ziff. B/7.2).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist vor 10 Jahren in die Schweiz eingereist. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, ist seine Aufenthaltsdauer jedoch angesichts des erfolglos durchlaufenden Asylverfahrens, seiner zwischenzeitlichen Ausreise nach Frankreich sowie der Dauer des vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahrens zu relativieren. Insbesondere ist beachtlich, dass der Beschwerdeführer nur während drei Jahren über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügte (vgl. vorne Bst. A und E. 4.1; angefochtener Entscheid E. 5d/bb). Nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben seiner Exfrau hat der Beschwerdeführer kein Interesse an Freundschaften mit Schweizerinnen und Schweizern, sondern pflegt den Kontakt lediglich mit Personen aus dem tamilischen Kulturkreis (Akten MIDI pag. 297 f.). Zwar verfügt er über gewisse Deutschkenntnisse, gemäss den Akten aber lediglich auf Anfängerniveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen [GER] Niveau A1.2; Akten MIDI pag. 285 ff.). Darüber hinaus wurde er wiederholt straffällig. Ins Gewicht fallen vor allem die Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber seiner damaligen Ehefrau sowie das Delinquieren während noch laufender Probezeit (vorne E. 4.2). Der Beschwerdeführer räumt selber ein, dass seine soziale Integration «noch vor einigen Herausforderungen steht», hält aber seine berufliche Integration für weit fortgeschritten (Beschwerde Ziff. B/7.2). Dem kann nicht gefolgt werden: Zwar hat der Beschwerdeführer keine Sozialhilfe bezogen und sind seine Schulden nicht hoch. Er konnte jedoch nie länger als eineinhalb Jahre an einer Arbeitsstelle bleiben, bezog zwischenzeitlich während längerer Zeit Taggelder der Arbeitslosenkasse und ist auch derzeit nicht erwerbstätig (vgl. vorne E. 4.2). Angesichts dessen ist mit der Vorinstanz lediglich von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 11 einer bescheidenen, höchstens in Ansätzen geglückten Integration auszugehen.

E. 5.4

Weiter sind die Umstände der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu beleuchten. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Familie seiner damaligen Ehefrau sei habgierig gewesen. Dies habe eine Belastung für die Beziehung dargestellt und zum Scheitern der Ehe beigetragen (Beschwerde Ziff. B/7.2). Der Beschwerdeführer hat mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt, das Gericht habe zu seiner familiären Situation und insbesondere zu dem von seinen Schwiegereltern ausgeübten Druck, weitere Sachverhaltsabklärungen zu tätigen (vgl. Beschwerde Ziff. B/6). Die Instruktionsrichterin hat in der Folge dargelegt, dass der Beschwerdeführer den fraglichen Vorgängen deutlich näher steht als die Behörden. Es wäre an ihm, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht weitere Details darzulegen und geeignet zu belegen, sofern er solche als entscheidend betrachte. Dies hat er nicht getan, auch nicht nachdem ihm auf eigenen Wunsch eine entsprechende Frist gesetzt worden war (vgl. vorne Bst. C und E. 3.1; Verfügung vom 16.10.2018, act. 10; Eingabe vom 5.11.2018, act. 11). Es ist mithin auf seine bisherigen Ausführungen abzustellen. So sei es in Sri Lanka üblich, dass die Eltern von ihren Töchtern bzw. deren Ehemännern finanziell unterstützt würden. Er habe dies jedoch nicht gemacht, sondern Teile seines Einkommens seinen in Sri Lanka lebenden Eltern zukommen lassen. Damit hätten sich seine damaligen Schwiegereltern nicht abfinden können und ihn unter Druck gesetzt, dieses Geld ihnen abzuliefern (Beschwerde Ziff. B/5.1; vorinstanzliche Beschwerde Ziff. B/2 und B/7, Akten POM pag. 22-8). Eine solche Situation mag zwar belastend sein; sie ist jedoch, wie der Beschwerdeführer selber einräumt (Beschwerde Ziff. B/7.2), keine Entschuldigung für die von ihm ausgeübte eheliche Gewalt (vgl. Strafbefehl vom 3.2.2017, Akten MIDI pag. 299 ff.; vorne E. 4.2). Die Tätlichkeiten waren sodann auch Auslöser für die Trennung und, zusammen mit den danach ausgesprochenen Drohungen, dafür mitverantwortlich, dass die Ehefrau sich eine Wiederaufnahme des Ehelebens nicht vorstellen konnte und die Scheidung anstrebte (vgl. Akten MIDI pag. 255 f. und 297 f.). Folglich liegt in der familiären Situation des Beschwerdeführers kein Umstand, der in einer Gesamtwürdigung für einen Härtefall spricht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 12

E. 5.5

Seine soziale Wiedereingliederung in Sri Lanka bezeichnet der Beschwerdeführer als gefährdet, weil er bei einer Rückkehr keine finanzielle Unterstützung seiner Familie erwarten könne. Diese sei vielmehr ihrerseits auf seine finanzielle Hilfe aus der Schweiz angewiesen. Zudem wäre er als geschiedene Person in Sri Lanka gesellschaftlich stigmatisiert. Das erschwere seine Wiedereingliederung zusätzlich (Beschwerde Ziff. B/7.2). Der Beschwerdeführer hat hinzunehmen, dass er als gescheiterter Ehemann und unfreiwilliger Rückkehrer betrachtet würde, wobei weder dargetan noch ersichtlich ist, dass ihm dadurch erhebliche soziale Nachteile drohen würden (vgl. VGE 2018/49 vom 18.9.2018 E. 4.3 [noch nicht rechtskräftig], 2012/380 vom 7.3.2013 E. 2.4). Vielmehr ist er, wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, mit der Kultur, der Sprache und den gesellschaftlichen Gepflogenheiten seines Heimatlands, in welchem er aufgewachsen ist und die ersten 21 Jahre seines Lebens verbracht hat, nach wie vor vertraut. Er spricht die Landessprache, verfügt über eine Schulbildung und drei Jahre Berufserfahrung als Chauffeur (Befragungsprotokoll BFM Ziff. 8, Akten MIDI pag. 205 ff.; vgl. angefochtener Entscheid E. 5d/aa). Somit sollte es ihm möglich sein, auf dem Arbeitsmarkt seines

Heimatlands Fuss zu fassen und wirtschaftlich für sich selber aufzukommen. Dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger vorteilhaft präsentieren als in der Schweiz, fällt nicht ins Gewicht, weil davon die ganze dortige Bevölkerung gleichermaßen betroffen ist.

E. 5.6

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar, möglicherweise gar unzulässig (Beschwerde Ziff. B/8). Im Asylverfahren hat er angegeben, er sei wegen Aktivitäten für die LTTE am 10. Oktober 2007 verhaftet und misshandelt worden. Ein paar Tage später habe er das Lager verlassen und sich nach Colombo begeben. Jemand habe jedoch sein Versteck verraten, worauf er erneut verhaftet und geschlagen worden sei. Auf Gesuch der Polizeibehörden habe ihn ein Gericht nach einigen Tagen freigelassen. Wieder in Freiheit sei er von der paramilitärischen Special Task Force (STF) entführt, gefoltert und anschliessend unter der Bedingung gehen gelassen worden, das Gebiet von Colombo zu verlassen. Daraufhin sei er über Doha und Italien in die Schweiz geflohen (Befragungsprotokoll BFM Ziff. 15, Akten MIDI pag. 205 ff.; BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012 Bst. B.a und E. 6.2.2,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 13 Akten MIDI pag. 86 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Darstellung des Beschwerdeführers zu seiner Verhaftung im Jaffna-Gebiet und der Entführung in Colombo für widersprüchlich und unglaubwürdig befunden. Die Verhaftung in Colombo und die Misshandlung während der Inhaftierung wurden demgegenüber als plausibel angesehen. Allerdings hat das dortige Gericht gestützt auf eine Bestätigung der Polizei festgestellt, dass er an keinen terroristischen Aktivitäten beteiligt war. Deshalb kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und eine Rückkehr nach Sri Lanka zulässig und zumutbar ist (BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012 E. 6.2 f. und 9 f., Akten MIDI pag. 86 ff.).

E. 5.7

In jüngerer Zeit hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Referenzurteil eingehend mit der Rückkehr von Angehörigen der tamilischen Ethnie nach Sri Lanka auseinandergesetzt. Es ist zum Schluss gekommen, dass diese Personen nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Ob im Einzelfall trotzdem ein Risiko besteht, ist anhand von bestimmten Faktoren zu prüfen. So gelten der Eintrag in einer am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List», Verbindungen zu den LTTE sowie exilpolitisches Engagement, welches über das blosses Mitlaufen bei Massenveranstaltungen hinausgeht, als stark risikobegründend. Das bedeutet, dass bereits beim Vorliegen eines solchen Faktors anzunehmen ist, dass der betreffenden Person bei einer Rückkehr ernstzunehmende Nachteile drohen. Demgegenüber rechtfertigen die weiteren bloss schwach risikobegründenden Faktoren (das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise, eine zwangsweise Rückführung, Narben) für sich allein noch keine solche Annahme (BVGer E-1866/2015 vom 15.7.2016 E. 8).

E. 5.8

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Situation in Sri Lanka habe sich seit Mitte 2016, als das Bundesverwaltungsgericht sein Referenzurteil gefällt hatte, verschlechtert. Hauptursache für die Verschlechterung sei, dass dem ehemaligen autoritären Präsident Sri Lankas, Mahinda Rajapaksa, bei den Kommunalwahlen im Februar 2018 ein politisches

Comeback gelungen sei und dieser im Oktober 2018 zum neuen Premierminister ernannt worden sei. Als Beleg reicht der Beschwerdeführer einen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 14 von seinem Rechtsvertreter verfassten sog. Länderbericht ein (Sri Lanka, Bericht zur aktuellen Lage [Stand: 22.10.2018], act. 11 Beilage 58 [nachfolgend: Sri Lanka-Bericht]). Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs könne nicht mehr anhand der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Risikofaktoren beurteilt werden (Eingabe vom 5.11.2018 mit Beilagen, act. 11). Dem kann nicht gefolgt werden: Mit den allgemeinen Ausführungen in seinen Eingaben vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern sich die Gefahr für ihn persönlich vergrössert haben sollte. Zudem ist der vom Beschwerdeführer als autoritär bezeichnete ehemalige Präsident Sri Lankas, Mahinda Rajapaksa, bereits wieder von seinem Amt als Premierminister zurückgetreten («Hin und wieder zurück in Sri Lanka», NZZ vom 17.12.2018 S. 3). Und selbst wenn sich die politische Lage Sri Lankas im Vergleich zu Mitte 2016 durch das politische Comeback von Mahinda Rajapaksa verschlechtert hätte, so übersieht der Beschwerdeführer, dass der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka bereits im Jahr 2011, mit Ausnahme von Personen aus dem sog. Vanni-Gebiet, grundsätzlich zumutbar war (BVGE 2011/24 E. 13). Damals amtierte der (wieder zurückgetretene) Premierminister Mahinda Rajapaksa als Staatspräsident (Eingabe vom 5.11.2018 S. 1, act. 11). Inwiefern die politische Lage nun schlechter sein sollte als damals, wird vom Beschwerdeführer nicht ausgeführt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die geltend gemachte Verschlechterung der politischen Lage und die daraus abgeleitete Gefährdung von Rückkehrern lassen sich auch nicht gestützt auf den vom Beschwerdeführer eingereichten Sri Lanka-Bericht belegen. Der Bericht listet unter anderem auf, in welchen Fällen tamilische Rückkehrer verhaftet oder gar gefoltert wurden (Sri Lanka-Bericht, Ziff. 4.3). Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Referenzurteil, teilweise gestützt auf dieselben Quellen, von 224 dokumentierten Fällen von Verhaftungen und Folter in den Jahren 2009-2013 ausgegangen (BVGer E-1866/2015 vom 15.7.2016 E. 8.3). Der vom Beschwerdeführer eingereichte Bericht listet hingegen seit dem Jahr 2014 keine Fälle von Folter und lediglich sechs teilweise vorübergehende Festnahmen auf (Sri Lanka-Bericht, Ziff. 4.3.1). So tragisch diese Einzelfälle sind, belegen sie doch keine erhöhte Gefahr für tamilische Rückkehrer, sondern würden mit Blick auf die Zustände zuvor sogar eher für eine Verbesserung der Lage sprechen. Zudem sollen solche Fälle durch die vom Bundesverwal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 15 tungsgesamt identifizierten Risikofaktoren gerade vermieden werden. Dass auch tamilische Rückkehrer, welche die Risikofaktoren nicht erfüllen, Opfer von staatlicher Repression wurden, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht. Deshalb kann die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs weiterhin anhand der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Risikofaktoren und individuellen Zumutbarkeitskriterien beurteilt werden (so auch kürzlich BVGer D-1531/2017 vom 6.12.2018 E. 4.3 und 4.4).

E. 5.9

Im Asylverfahren machte der Beschwerdeführer geltend, er habe die LTTE lediglich sporadisch und geringfügig unterstützt (BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012 Bst. C.a und E. 6.3.1, Akten MIDI pag. 86 ff.). Vor der Vorinstanz brachte der Beschwerdeführer

hingegen (erstmalig) vor, er habe bei den LTTE eine militärische Ausbildung genossen und sei drei Jahre lang im Einsatz gewesen (Beschwerde Ziff. B/9). Diese Darstellung ist jedoch sehr dürftig und deshalb nicht glaubwürdig. Zudem steht sie im Widerspruch zu den Angaben im Asylverfahren. Der Beschwerdeführer erklärt seine unterschiedlichen Aussagen damit, dass es Kämpfern der LTTE zum damaligen Zeitpunkt verboten gewesen sei, ihre Zugehörigkeit offenzulegen. Aus Furcht vor der Macht und dem Einfluss der LTTE habe er sich im Asylverfahren an das Verbot gehalten. Selbst wenn dem Glauben geschenkt wird, so erklärt dies nicht, weshalb der Beschwerdeführer seine angebliche militärische Ausbildung und seinen dreijährigen Kampfeinsatz erst vor der Vorinstanz und nicht bereits gegenüber dem MIDI offengelegt hat; seine Behauptung substantiiert er zudem auch mit Eingabe vom 5. November 2018 an das Verwaltungsgericht nicht (vgl. pauschaler «Fallbezug» auf S. 10 der Eingabe). Deshalb ist weiterhin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die LTTE allenfalls geringfügig unterstützte und von den Behörden in Sri Lanka nicht als LTTE-Aktivist angesehen wird. Dies wurde auch von einem Gericht in Sri Lanka vor der Ausreise des Beschwerdeführers so festgehalten (BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012 E. 6.3.1, Akten MIDI pag. 86 ff.; vgl. vorne E. 5.6). Somit erfüllt der Beschwerdeführer den Risikofaktor einer Verbindung zu den LTTE nicht. Weiter darf mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer exilpolitisch, wenn überhaupt, lediglich marginal engagiert hat (angefochtener Entscheid E. 5d/cc). Sein Einwand,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 16 er sei regelmässig exilpolitisch tätig gewesen, ist weder substantiiert noch belegt (Beschwerde Ziff. B/7.2). Damit liegt kein exilpolitisches Engagement vor, das über ein blosses Mitläufertum hinausgeht und es besteht auch in dieser Hinsicht kein Risikofaktor. Weitere Risikofaktoren sind weder dargetan noch ersichtlich. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka konkret ernsthafte Nachteile drohen.

E. 5.10

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit der Wegweisung nach Sri Lanka wird bei Personen, die wie der Beschwerdeführer aus der Nordprovinz stammen und das Gebiet vor Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 verlassen haben (vorne E. 4.1 und 5.6), zusätzlich das Vorhandensein begünstigender Faktoren vorausgesetzt (Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation; vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1 und E. 13.3; BVGer D-6142/2018 vom 3.12.2018 E. 12.4, E-1866/2015 vom 15.7.2016 E. 13.3.3). – Die Vorinstanz hat unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend das Asylgesuch festgehalten, dass die Eltern und zwei Schwestern des Beschwerdeführers im Distrikt Jaffna leben und er bei diesen wohnen könnte (angefochtener Entscheid E. 5d/aa). Dagegen bringt der Beschwerdeführer lediglich vor, dass er von seiner Familie keine finanzielle Unterstützung erwarten könne (Beschwerde Ziff. B/7.2). Ob sich diese Aussage auch auf seinen Schwager in Colombo bezieht, der ihn damals unterstützt und Geld für die Ausreise zur Verfügung gestellt hat (BVGer E-1658/2012 vom 24.10.2012 E. 10.3, Akten MIDI pag. 86 ff.), ist unklar, kann jedoch offenbleiben. Gemäss den unbestrittenen vorinstanzlichen Ausführungen kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in seinen angestammten Beruf als Chauffeur eines familieneigenen Minibusses zurückkehren oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann, um damit seinen

Lebensunterhalt selber zu bestreiten (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d/aa). Somit liegen die erforderlichen begünstigenden Faktoren vor und die Wegweisung in die Nordprovinz ist zumutbar. Dass die Wegweisung sogar unzulässig sein sollte, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert behauptet.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 17

E. 5.11

Nach dem Erwogenen stellen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar und lassen den Wegweisungsvollzug weder als unzulässig noch als unzumutbar erscheinen. Die Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat.

E. 6

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat auch die ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert. Der Beschwerdeführer bringt dagegen nichts Zusätzliches vor. Zu Recht: Die Vorinstanz hat die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten bernischen Verwaltungsjustizpraxis vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Integration, den Leumund, die Wiedereingliederung im Heimatstaat sowie die gescheiterte Ehe des Beschwerdeführers. Es ist weder substantiiert geltend gemacht noch erkennbar, dass die Vorinstanz das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte (vgl. BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f., 2010 S. 481 E. 6.2).

E. 7

Im Eventualstandpunkt strebt der Beschwerdeführer eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 AIG an (vgl. Rechtsbegehren 4). Zudem rügt er, dass die Vorinstanz auf seinen gleichlautenden Antrag nicht eingetreten ist, weswegen der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (Rechtsbegehren 1; Beschwerde Ziff. B/4). – Die vorläufige Aufnahme wird vom SEM verfügt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 AIG). Nach Art. 83 Abs. 6 AIG kann nur die kantonale Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 18

hörde einen entsprechenden Antrag beim SEM stellen. Die weg- oder ausgewiesene Person ist vom direkten Zugang zum Verfahren auf vorläufige Aufnahme ausgeschlossen (BGE 141 I 49 E. 3.5.3 [Pra 104/2015 Nr. 82], 137 II 305 E. 3.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 7.1, 2015 S. 105 E. 4 f. [zusammengefasst]). – Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei mit Blick auf eine vorläufige Aufnahme die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verbindlich festzustellen, sind sowohl die Vorinstanz als auch das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, weshalb die Anträge unzulässig sind. Gleichwohl dürfen Vollzugshindernisse, die zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnten, vor jeder wegweisenden Behörde geltend gemacht werden. Diese prüft nach pflichtgemäsem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine Beurteilung der Vollzugssituation bzw. eine

allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM im Sinn von Art. 83 Abs. 6 AIG zu beantragen. Im vorliegenden Fall haben sowohl die Vorinstanz als auch das Verwaltungsgericht geprüft, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka unzumutbar oder gar unzulässig sein könnte. Dies ist nicht der Fall. Weder hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka (wesentlich) verschlechtert noch sind beim Beschwerdeführer die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Risikofaktoren erfüllt. Zudem liegen die erforderlichen begünstigenden Faktoren für eine Wegweisung einer Person aus der Nordprovinz vor (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d/cc ff.; vorne E. 5). Andere Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig oder unzumutbar erscheinen liessen (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG), sind weder vorgebracht noch erkennbar. Ein Antrag auf vorläufige Aufnahme fällt damit ausser Betracht.

E. 8.1

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich in allen Teilen als un begründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 7). Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist präzisgemäss eine neue festzulegen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.01.2019, Nr. 100.2018.170U, Seite 19

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.